



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 28. April 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
1. Dezember 2021; Pet 2-20-15-21270-
001444
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
27. April 2023 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/6447), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 2-20-15-21270-001444

10405 Berlin

Nichtraucherschutz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert ein Rauchverbot an allen öffentlichen Plätzen.

Begründet wird dies im Wesentlichen mit der Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und dementsprechendem Interesse der Mehrheit der Bevölkerung daran.

Zu den Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Verringerung des Tabakkonsums und ein möglichst umfassender Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vordringliche politische Ziele sind, die vom Deutschen Bundestag in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung mit aufeinander abgestimmten präventiven, gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen verfolgt werden.

Demgemäß weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Deutsche Bundestag im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ein Nichtraucherschutzgesetz beschlossen hat (Bundesnichtraucherschutzgesetz vom 20. Juli 2007, BGBl. I S. 1595).

Für die Einführung des Rauchverbotes in seinen Einrichtungen hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache. Die Bundesgesetzgebungskompetenz für die Einführung eines Rauchverbotes in öffentlichen Verkehrsmitteln ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 6 des Grundgesetzes (GG) (Luftverkehr), Art. 73 Abs. 1 Nr. 6a GG (Eisenbahnen des Bundes), Art. 74 Abs. 1 Nr.



noch Pet 2-20-15-21270-001444

21 GG (Schifffahrt), Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG (Kraftfahrwesen) in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 GG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 GG (Schienenbahnen, die nicht im Eigentum des Bundes stehen). Gleichzeitig haben sich die Länder darauf verständigt, den Nichtraucherschutz in ihren Kompetenzbereichen zu regeln. In den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen unter anderem landeseigene bzw. kommunale Einrichtungen und Behörden, Kindertagesstätten, Schulen, Universitäten, Krankenhäuser, Sportstätten und die Gastronomie. Seit dem 1. Juli 2008 sind in allen Bundesländern Nichtraucherschutzgesetze mit unterschiedlich gestalteten Ausnahmeregelungen in Kraft. Der Bund und die Länder haben damit in vielfältiger Weise von ihrer Befugnis Gebrauch gemacht, das Rauchen in bestimmten Bereichen zu untersagen oder einzuschränken. Es handelt sich um Einrichtungen und geschlossene Räume in unterschiedlichen Bereichen des täglichen Lebens, die öffentlich zugänglich sind.

Beim Nichtraucherschutz bewegt sich der Gesetzgeber im Spannungsfeld verschiedener miteinander konkurrierender Grundrechtspositionen. Zu beachten sind insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit der Raucherinnen und Raucher, die Berufsfreiheit insbesondere der Tabakwirtschaft sowie die Pflicht des Staates, die Gesundheit seiner Bürger vor Gefährdungen zu schützen. Die Einschränkungen für die Raucherinnen und Raucher und das Gewicht des mit einem Rauchverbot verfolgten Ziels müssen gegeneinander abgewogen werden. Beim Verbot des Rauchens in geschlossenen Räumen sollen Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens wirksam geschützt werden. Die Gefahr des Passivrauchens besteht grundsätzlich beim Rauchen im Freien im wesentlich geringeren Ausmaß. Aufgrund dessen ist eine Ausweitung von Rauchverboten auf öffentliche Straßen und Plätze im Freien aus Sicht des Petitionsausschusses nicht erforderlich.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.